



Bundeseinheitliche Richtlinien für die Ausbildung zum VERMESSUNGSFACHTECHNIKER

gemäß Beschluss der Bundessektion Ingenieurkonsulenten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vom 29. Oktober 2010

Vorwort

Ansehen und Erfolg eines Berufsstandes werden durch das Wissen und Können seiner Mitarbeiter mitbestimmt. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat daher der Ausbildung der Vermessungsfachtechniker als Hilfskräfte der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen im Sinne des Ziviltechnikergesetzes immer besonderes Augenmerk geschenkt.

Zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung des hohen Qualitätsstandards in den Zivilgeometerbüros und in der Ausbildung der Absolventen werden entsprechende Ausbildungsgänge angeboten.

Um eine bundeseinheitliche Ausbildung auch im Interesse der Vermessungsfachtechniker zu gewährleisten, wurden diese Richtlinien erstellt.

Damit liegt ein Programm vor, welches weitgehend die Grundzüge der Fachgebiete der Vermessung (Voraussetzungen für die Aufnahme, Ausbildung, Gegenstände, Prüfung) umfasst.

Die Bundeseinheitlichen Richtlinien für die Ausbildung zum Vermessungsfachtechniker werden den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zur Verfügung gestellt, um den an der Ausbildung Interessierten besser informieren zu können.

Die praktische Ausbildung bleibt wie bisher den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vorbehalten. Nicht zuletzt ist es die wertvolle Ergänzung durch die Vermessungspraxis, welche den guten Erfolg der Ausbildung sicherstellt.

Wien, im Oktober 2010

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

1. Voraussetzung

für die Aufnahme in den Vermessungsfachtechnikerkurs

1.1 Positive Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf in der Vermessungstechnik, positive Ablegung der Vermessungstechnikerprüfung (gemäß der Bundes einheitlichen Richtlinien für die Ausbildung zum Vermessungstechniker) oder erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer fachverwandten BHS (HTL-Hochbau, Tiefbau).

1.2 Der künftige Vermessungsfachtechniker kann zwischen zwei Kursangeboten wählen:

Blockkurs: 2 Wochen bzw. 10 Tage durchgehend mit einer Prüfung über alle Gegenstände oder

Modulkurs: 5 Module zu je ca. 2 bis 2,5 Tagen mit Einzelprüfungen nach jedem Modul.

Ein Einstieg in den Modulkurs ist jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen zu Punkt 1.1 gegeben sind.

2. Ausbildung

2.1 Ausbildungsziel

Das Ziel der Ausbildung liegt in der Vermittlung von theoretischen Grundlagen zur Verfestigung der gesammelten praktischen Erfahrungen unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Unterrichtsfächer.

2.2 Unterrichtsfächer

Überblick und Einführung in Fachrechnen, Fachkunde und Rechtskunde

2.2.1 Fachrechnen - Angewandte Kapitel der Mathematik in der Vermessung

2.2.2 Fachkunde

2.2.2.1 Instrumentenkunde und angewandte Messmethoden

2.2.2.2 Netzausgleich – Grundzüge

2.2.2.3 Grundlagen satellitengestützter Positionierung und Navigation

2.2.2.4 EDV – Anwendung von EDV-Programmen in Zivilgeometerbüros

2.2.2.5 Photogrammetrie -Grundzüge

2.2.2.6 GIS – Grundzüge der Geografischen Informationssysteme

2.2.2.7 Grundzüge der Kostenrechnung

2.2.3 Rechtskunde

2.2.3.1 Allgemeine Grundzüge des Verfassungs-, Verwaltungs- und Bürgerlichen Rechts sowie der Normen

2.2.3.2 Katasterorientierte Gesetze

- Vermessungsgesetz
- Vermessungsverordnung
- Liegenschaftsteilungsgesetz
- Grundbuchsrecht
- Staatsgrenzengesetz

2.2.3.3 Vermessungsrelevante Gesetze

- Baurecht
- Forstrecht
- Wasserrecht
- Bergrecht
- Datenschutz
- Raumordnungsgesetze

3. Prüfungsordnung

3.1 Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung zum Vermessungsfachtechniker

3.1.1 Positive Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf in der Vermessungstechnik, positive Ablegung der Vermessungstechniker-Prüfung (gemäß der Bundeseinheitlichen Richtlinien für die Ausbildung zum Vermessungstechniker) oder erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer fachverwandten BHS (HTL-Hochbau, Tiefbau).

3.1.2 Mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei einem IKV, im Falle der Absolvierung des Lehrberufes in der Vermessungstechnik eine mindestens dreieinhalbjährige praktische Tätigkeit bei einem IKV. Die zum Vermessungstechniker kann nicht für die Praxis angerechnet werden.

3.1.3 Absolvierung der theoretischen Ausbildung durch Teilnahme an einem von einer Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten angebotenen Vermessungsfachtechniker-Kurses.

3.1.4 Der Nachweis der erforderlichen Praxiszeiten erfolgt mittels Ansuchen an jene, die Prüfung abnehmende Länderkammer unter Beifügung der Praxisnachweise. Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Ausbildungsleiter der prüfenden Länderkammer.

3.2 Prüfungskommission

Zur Abnahme der Vermessungsfachtechniker-Prüfung hat jede Länderkammer, bei der die theoretische Ausbildung angeboten wird, eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Prüfungskommissären einzurichten.

Den Vorsitz hat ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen zu führen, einer der Prüfungskommissäre muss dem Bundesvermessungsdienst angehören.

3.3 Prüfungsvorgang

Die Prüfung umfasst den gesamten Lehrstoff des Kurses.

Es ist ein Katalog von Prüfungsfragen vom jeweiligen Vortragenden im Ausmaß von je 20 Fragen zu jedem Gegenstand zur Verfügung zu stellen.

Dieser Katalog ist jährlich bzw. vor der jeweiligen Prüfung zu evaluieren und erforderlichenfalls zu adaptieren.

Dieser Fragenkatalog ist vom jeweiligen Ausbildungsleiter, der von der Fachgruppe zu wählen ist, zu prüfen und freizugeben.

Dieser Fragenkatalog wird den Kandidaten als Vorbereitung zur Prüfung zur Verfügung gestellt und stellt somit den Inhalt der theoretischen Ausbildung zum Vermessungsfachtechniker dar.

Für die Prüfung selbst werden die jeweiligen Fragen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder vom jeweiligen Ausbildungsleiter ausgewählt.

Die Prüfung kann wiederholt werden.

3.4 Beurteilung und Zeugnis

mit Auszeichnung bestanden
bestanden
nicht bestanden

Über den Erfolg der Prüfung ist von der Länderkammer ein Zeugnis auszustellen, welches den Prüfungserfolg und einen Prüfvermerk über die zurückgelegten Praxiszeiten zu enthalten hat.